



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 30. März 2023

Nr. 13

S. 1 - 12

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der geänderten Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten** 2
- **Bekanntmachung der geänderten Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten** 4
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2023 vom 27.02.2023** 8
- **Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 18.04.2023** 11
- **Aufgebot für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3007295094** 12

Bekanntmachung

Die nachstehende geänderte Honorarordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Honorarordnung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Aufgrund des § 7 Abs. 2 j der am 07.02.1976 in Kraft getretenen Satzung des Volkshochschul – Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten (vhs) hat die Verbandsversammlung am 18.03.2002 folgende Honorarordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.02.2023, beschlossen:

1. Vertragliche Vereinbarung

Mit den nebenberuflichen Mitarbeiter*innen der VHS werden Verträge abgeschlossen. Die Honorare und Fahrtkosten sind schriftlich zu vereinbaren.

2. Honorare für Kurse

2.1 Für die Leitung von Kursen wird ein Honorar von 25,- € je Unterrichtsstunde gezahlt.

2.2 In besonderen Fällen kann der in 2.1 festgesetzte Betrag mit Zustimmung der Volkshochschulleitung überschritten werden.

2.3 Muss ein Kurs im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der/die Kursleiter*in das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.

2.4 Für Unterrichtsstunden, die der/die Kursleiter*in ohne Zustimmung der Volkshochschulleitung zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

2.5 Für Veranstaltungen, die seitens der vhs abgesagt werden müssen, kann in Absprache mit der Volkshochschulleitung ein Ausfallhonorar von 2 Unterrichtsstunden zuzüglich der entstandenen Fahrtkosten entsprechend Ziffer 5 dieser Honorarordnung gezahlt werden.

3. Honorare für Einzelveranstaltungen

3.1 Für Vorträge im Rahmen von Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen und Exkursionen können Honorare von 50,- € bis 250,- € gezahlt werden.

3.2 In besonderen Fällen kann mit Zustimmung der Volkshochschulleitung ein höheres Vortragshonorar vereinbart werden.

4. Vergütung für die nebenamtlichen Ortsringleiter*innen

Nebenamtliche Ortsringleiter*innen erhalten je Studienjahr für die Vorplanungs- (Programmorschläge, Dozentenwerbung, etc.) und

Durchführungsbetreuung sowie für die notwendigen Begleitmaßnahmen (Werbungsaktivitäten, Zielgruppenarbeit) eine monatliche Pauschale nach Anzahl der geplanten nach Weiterbildungsgesetz NRW geförderten Veranstaltungen:

0 – 40 Veranstaltungen	180,- €
41 – 80 Veranstaltungen	220,- €
ab 81 Veranstaltungen	250,- €

In Ortsringen ab 81 Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Veranstaltungsdienst eingesetzt werden. Hierfür kann eine monatliche Vergütung von bis zu 200,- € vertraglich vereinbart werden.

5. Fahrtkosten

Fahrtkosten können nach folgenden Preisklassen ab Wohnort je einfache Fahrt zum Veranstaltungsort gewährt werden:

Fahrtkostenklasse 1 = innerhalb einer Stadt	2,00 €
Fahrtkostenklasse 2 = innerhalb des Verbandsgebietes	3,50 €
Fahrtkostenklasse 3 = außerhalb des Verbandsgebietes	Einzelfallregelung

6. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 20.06.2016 außer Kraft.

Rheinberg, 24.03.2023

gez. Paeßens
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

Die nachstehende geänderte Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gebührenordnung

des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten

Aufgrund des § 8 Abs. 4 und des § 19 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S 621/SGV NW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S.721/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 2 Buchstabe j der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten, in Kraft getreten am 07.02.1976, in der Fassung der 1. Änderung vom 12.12.1985, hat die Verbandversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten in der Sitzung am 18.03.2002 folgende Gebührenordnung, zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.02.2023, beschlossen:

§ 1 Sachliche Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule des Volkshochschul-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Persönliche Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmer*innen an den Veranstaltungen, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

§ 3 Mindestteilnehmerzahl

Für die Durchführung der Kurse ist im Jahresdurchschnitt eine Teilnehmerzahl von mindestens 8 Personen erforderlich. Für Kurse, für die die Mindestteilnehmerzahl bei Kursbeginn nicht erreicht wird, soll

der Gebührensatz je Kursteilnehmer*in bei gleichbleibenden Unterrichtsstunden soweit angehoben werden, dass eine Gebühreneinnahme wie bei der Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, oder bei gleichbleibendem Gebührensatz die Anzahl der Unterrichtsstunden bzw. der eine Unterrichtsstunde umfassende Zeitrahmen entsprechend gesenkt werden.

Ein solcher Kurs kann nur dann begonnen werden, wenn die Teilnehmenden bereit sind, die gemäß a) erhöhten Gebühren zu zahlen oder die nach b) vorgenommene Senkung der Unterrichtszeit zu akzeptieren.

Ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen, die nicht die Förderkriterien gemäß Weiterbildungsgesetz des Landes NRW erfüllen.

Gebühren werden nur für Veranstaltungen erhoben, die tatsächlich zustande kommen.

§ 4 Gebühren

Die Gebühren je Teilnehmer*in betragen:

für Einzelveranstaltungen bis 3 Unterrichtsstunden In besonderen Fällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, über die die VHS-Leitung entscheidet.	5,00 €
---	--------

Kurse und Seminare je Unterrichtsstunde (45 Min.)	2,80 €
--	--------

die Gebühr für EDV-Kurse und Seminare beträgt je Teilnehmer*in je Unterrichtsstunde (45 Min.)	5,00 €
--	--------

für Veranstaltungen im Rahmen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes NRW können abweichende Gebühren erhoben werden.

Für Stornierungen nach An- bzw. Abmeldeschluss oder nach Beginn des Kurses kann neben der anteiligen Kursgebühr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 5,- € erhoben werden.

Bei einer durch eine/n Teilnehmer*in verschuldeten Rücklastschrift nach versuchter Abbuchung der Teilnahmegebühr wird von diesem eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 2,- € erhoben.

Von Teilnehmer*innen, die den Tatbestand der Gebührenbefreiung erfüllen, wird eine Teilnahmegebühr in Höhe von jeweils 10,- € pro Kurs erhoben.

Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen wird eine Gebühr in Höhe von jeweils 3,- € erhoben.

Ausnahmen zu § 4 Abs. 1 setzt die Volkshochschulleitung fest.

Die Gebühren werden jeweils auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5 Sonstige Entgelte

Material- und Unterbringungskosten sowie sonstige Nebenkosten (Bustransfer usw.), die bei Kursen oder Seminaren anfallen, werden auf die Teilnehmer*innen umgelegt.

Für die Nutzung des Studioraumes inklusive Inventar zu kommerziellen Zwecken soll ein marktübliches Entgelt erhoben werden.

§ 6 Veröffentlichung

Die Höhe der Gebühr wird – für jede Veranstaltung getrennt – nachrichtlich im vhs-Programm veröffentlicht.

§ 7 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung

Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler*innen, Auszubildende und Studenten*innen bis 30 Jahre und Wehrdienst-/Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD) erhalten gegen Nachweis beim Besuch von Kursen und Seminaren eine Ermäßigung von 50 v.H., sofern eine Ermäßigung nicht generell ausgeschlossen ist.

Bezieher*innen von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Form von Arbeitslosengeld II und nach den Kapiteln 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 4 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Form der Grundsicherung des Lebensunterhalts mit Wohnsitz im Verbandsgebiet sowie ihre Angehörigen ohne eigenes Einkommen können unter Berücksichtigung des Einzelfalles –gegen Nachweis- bei der Buchung ermäßigungsfähiger Angebote in den Fachbereichen Politik und Gesellschaft, Deutsch und Fremdsprachen, Berufliche Bildung und Digitales - von den Gebühren befreit werden. Hierbei ist § 4 g) zu beachten (Teilnahmepauschale).

Inhaber*innen einer Ehrenamtskarte erhalten gegen Vorlage dieser beim Besuch eines Kurses oder Seminars pro Programmjahr eine Ermäßigung von 20 v. H. sofern eine Ermäßigung nicht generell ausgeschlossen ist. Ausgenommen hiervon sind abschlussbezogene Lehrgänge und Studienfahrten oder –reisen. Ferner sind sie durch Vorlage der Ehrenamtskarte zum kostenlosen Besuch von Einzelveranstaltungen nach § 4 a) dieser Gebührenordnung berechtigt.

Darüber hinaus kann die Volkshochschulleitung in begründeten und besonders in sozialen Fällen – nach Vorlage entsprechender Nachweise – Gebühren ermäßigen oder von ihnen befreien.

§ 8 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Anmeldung fällig. Sie werden – außer bei Barzahlung - in der Regel nach Veranstaltungsbeginn, zum 01. oder 15. eines Monats, von dem bei der Anmeldung angegebenen Zahlungsdienstleister abgebucht.

§ 9 Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt

Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Kurs entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Gebühr.

Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht, wenn der/die Teilnehmer*in dem Kurs fernbleibt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des VHS-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten vom 16.06.2014 außer Kraft.

Rheinberg, 24.03.2023

gez. Paeßens
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2023 vom 27.02.2023.

Beschluss: 15 Ja (einstimmig)

1.

Haushaltssatzung des Volkshochschul (vhs) - Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des vhs-Zweckverbandes mit Beschluss vom 27.02.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1.093.532,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.093.532,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.091.532,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 1.065.400,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 24.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch
genommen werden dürfen, wird auf 70.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckten
Bedarfs wird die Verbandsumlage gemäß § 15 der Verbandssatzung

für die Gemeinde Alpen auf	45.010,00 EUR
für die Stadt Rheinberg auf	111.176,00 EUR
für die Gemeinde Sonsbeck auf	31.261,00 EUR
für die Stadt Xanten auf	77.553,00 EUR

insgesamt auf **265.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem
Betrag von 16.000,00 EUR sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW
unerheblich. Mehrere Bewilligungen bei einem Konto werden
zusammengerechnet.

2.

Die Verbandsversammlung beschließt den Stellenplan 2023 in der dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 beigefügten Fassung.

Rheinberg, 24.03.2023

gez. Paeßens
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung

der Tagesordnung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 18.04.2023

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Verbandsversammlung
Sitzungstermin: Dienstag, 18.04.2023, 17:00 Uhr
Ort / Raum: Ratssaal Stadt Hamminkeln, Brüner Strasse 9, 46499 Hamminkeln

Tagesordnung

Zur Geschäftsordnung

- a. Bestellung eines Schriftführers / einer Schriftführerin
- b. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c. Feststellung der Tagesordnung
- d. Feststellung von Ausschließungsgründen

A. Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde für Einwohner/innen
- 2 Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 3 Sachstandsbericht Zweckverband Hochwasserschutz Issel
- 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2021
- 5 Kenntnisnahme der Niederschrift vom 12.12.2022
- 6 Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht öffentlicher Teil

- 7 Grunderwerb Isselburg 1
- 8 Grunderwerb Isselburg 2
- 9 Grunderwerb Isselburg 3
- 10 Mitteilungen und Anfragen

Hamminkeln, 27.03.2023

gez. Bernd Romanski
Verbandsvorsteher

A U F G E B O T

eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **3007295094** ist das Aufgebot beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 23.03.2023
Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
